

Bürostunden 2024

Lohnsteuerhilfe

für Arbeitnehmer e. V. Sitz: Datteln
- Lohnsteuerhilfeverein -

Hauptgeschäftsstelle

Tigg 5 * 45711 Datteln * Tel. (02363) 8279
www.lstvdatteln.de
info@lstvdatteln.de

54 Jahre

Ihre Lohnsteuerhilfe

Beratungsstelle

Klippchen 14 a

Tel.: (02334) 4 24 20
Fax (02334) 92 48 42
Handy (0170) 9 07 56 97
E-Mail: ursulaweber52@gmail.com

Hagen

* 58093 Hagen

UWD

INFORMATIONEN

Wenn Sie zu uns kommen, bringen Sie bitte alle Unterlagen mit, die das Steuerjahr 2023 betreffen und von denen Sie annehmen, daß sie steuerlich von Bedeutung sind.

Sprechstunden

montags bis freitags

nach Vereinbarung

Der MITGLIEDSBEITRAG ist ein JAHRESBEITRAG und bei Aufnahme fällig, und im folgenden Jahr bereits im Januar für das laufende Beitragsjahr an den Verein zu entrichten. Die "Steuerhilfe", auf die jedes Mitglied Anspruch hat, ist dagegen kostenlos. Die Mitgliedschaft kann bis zum 31.07. eines laufenden Jahres für das folgende Jahr gekündigt werden. Weitere Informationen erhalten Sie in einer unserer Beratungsstellen.

- wenden -

- **Aufwendungen für geringfügige Beschäftigten im Privathaushalt** sog. Minijobs (Beschäftigung der Bundesagentur für Arbeit) - Pforten oder zur Kinderbetreuung, Pflegekosten von Angehörigen.
- **Aufwendungen für sozialversicherungspflichtige Beschäftigten im Privathaushalt** Belege bitte mitbringen!! (Pforten, zur Kinderbetreuung oder zur Pflege von Angehörigen) Nachweis über Arbeitslohn und Abgaben mitbringen.
- **Aufwendungen für hauswirtschaftliche Dienstleistungen** im Haushalt, Rechnungen des Dienstleisters immer ausstellen lassen (getrennt nach Material, Lohnkosten und Fahrtkosten, Kontowauszüge ab Zahlungsmittel mitbringen!!)
- **Aufwendungen** können steuerlich geltend gemacht werden.
- **Aufwendungen** anlässlich Dienstreisen Dienstkomputer/Merkmalverwendungen für Ausbildungen, auch die des Ehegatten, z.B. Fahrten zur Ausbildungsstätte, Fachbücher, usw. Bitte alle Belege mitbringen. Wenn Sie Erstattungen vom Arbeitsamt oder Arbeitgeber oder sonstigen Stellen erhalten haben, bringen Sie bitte den entsprechenden Nachweis mit.
- **Beauftragte Fahrer** und vergleichbare andere Berufsgruppen, z.B. Busfahrer, Bestattungskosten; Kosten eines Sterbefalles sind durch geeignete Belege nachzuweisen. Belege über Erstattungen sind erforderlich.
- **Berufungskosten**, Arbeitsgerichtskosten, beruflich bedingte Unzugskosten
- **Beleg** und Kostenaufstellung mitbringen.
- **EinKOMMENSTEUERBELEG** von 2022, soweit vorhanden, bitte unbedingt mitbringen!
- **EinKOMMEN** aus Vermietung und Verpachtung; Brite mitbringen; - Mietverträge, Kontowauszüge Miete, Nebenkosten, Reparaturen, Zinsabrechnungen etc.
- **Fahrtkosten** mit **eigenem** Pkw zur ersten Tätigkeitsstätte oder Einsatzwechselmöglichkeit; Doppelte Haushalt - Mietbelege - evtl. Kopien vom jeweiligen Arbeitgeber - sind unbedingt vorzulegen.
- **Keine Belege** keine steuerliche Berücksichtigung der Unterhaltskosten.
- **Freibetrag** zur Abgeltung eines Sonderbedarfs bei Betriebsabteilung eines volljährigen Kindes wegen auswärtiger Unterbringung im Höhe von 1.200 € jährlich. Bitte Unterlagen über Ausbuddungsnachweise sowie Mietvertrag mitbringen.
- **Gewerkschaftbeiträge**, Berufsbildung, Fortbildungskosten.
- **Krankheitskosten** Kosten für Brillen, Zahnersatz, Fahrten zum Arzt, Medikamentenzuzahlungen, usw.
- **Kaufkosten** wenn die Kur durch amtliches Zeugnis vor Kurbeginn nachgewiesen wird oder Beteiligung der Krankenkasse.
- **Kurpfandbindung** Ab 20 % - Bitte den Schwerehandlungsantrag oder dem Krankenkassenverband, Brite Belege über gezahlte Beiträge mitbringen.
- **Kinder** Brite die Steueridentifikationsnummern aller Kinder mitbringen.

- **Kinderbetreuungskosten** für jedes zum Haushalt gehörende zu betriebsführendes Kind (bis 14 Jahren oder Weg. Behandlung, die vor dem 7. Lebensjahr eingetreten ist).
- **Lohnsteuerbescheinigung/ 2023**, des Arbeitgebers.
- **Lohnersatzleistungen** Bitte eine Entgeltbescheinigung für erhaltene Lohnersatzleistungen mitbringen z.B. über erhaltenes Krankengeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, eventuell ALG II-Bescheid zum Nachweis von Fehlzeiten, Elternzeit, Pflege-Pauschbetrag wird unabhängig vom Vorliegen des Kurertiums „hilflos“ bei der Pflege-Pauschbetrages möglich sein. Der Pflege-Pauschbetrag der Pflege 1.100 € und bei dem Pflegegrad 2 beträgt 600 €, beim Pflegegrad 3 beträgt dieser 1.100 € und bei dem Pflegegrad 4 und 5 sind es 1.800 €.
- **Kontenabrechnungen** - Kontenbelege mitbringen. BÜBU-Karte, Altersrente, Regeldarlehensverfahren, Wohnkosten sowie Kosten aus privaten Versicherungen.
- **Schuld für Ersatz- oder Ergänzungsschulen**, für Kinder, die eine Ergänzungsschule besuchen oder z. B. bei der VHS Kurse belegen, die auf einen Schulabschluss vorbereiten und für die Sie Kindergeld erhalten. Bringen Sie bitte eine Bescheinigung der Schule mit, aus der die Kosten hervorgehen, gemindert um die Beträge für Behinderung, Betreuung und Verpflegung.
- **Spenden** an Parteien und Wählervereinigungen, sowie soziale Einrichtungen, Zahlungen in den Vermögensstock einer Stiftung bei Neugründung. **Nachweis!**
- **Unterhaltsleistungen an bedürftige Angehörige**, wie Eltern, Kinder, Großeltern. Bringen Sie bitte die Zahlungsbelege mit. Wichtig: Nachweis über die eigenen Einkünfte und Beiträge der Personen, an die Sie Unterhalt zahlen, sowie die Identifikations-Nr. der unversicherten Person mitbringen.
- **Unterhaltsleistungen**: An den geschiedenen, dauernd getrennt lebenden Ehegatten (lt. Anlage „U“) oder nach § 33 a EStG, hier Höhe der eigenen Einkünfte der unversicherten Person erforderlich, sowie die Identifikations-Nr.
- **Versicherungen**: Belege über vorhandene Lebens-, Unfall-, Sterbe-, Kranken-, Aussteuer- und Haftpflichtversicherungen, AltersvorsorgeRückrenten, Brite vom Anbieter die Bescheinigung nach § 10 a EStG mitbringen sowie die Sachversicherung § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe B.
- **Wir bitten auch bei folgenden Sachverhalten: Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung** unabhängig von Selbstanzeige oder Mehrfamilienhaus handelt, sonstige Einkünfte (Spezialantrag). Sofern die Einkünfte hieraus 18.000 € bei Ledigen und 36.000 € bei Ehegatten nicht übersteigen.
- **Wichtig: Bei Zinsenkonten**: Steuerbescheinigung des Anlageinstitutes sowie die Ertragsausstellung der Bank.